

Einverständniserklärung nach § 27 Abs. 3 WaffG

Vorbemerkung

Das Waffengesetz (WaffG: § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten) erlaubt das Schießen mit Schusswaffen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auf Schießstätten nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kinder unter 12 Jahren | ! - Nur mit vorliegender Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde ist das Schießen wie bei Kindern von 12 bis 13 Jahren möglich. |
| Kinder von 12 bis 13 Jahren | - Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
! - unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson
! - wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich oder elektronisch sein/ihr Einverständnis erklärt hat/haben oder beim Schießen anwesend ist/sind. |
| Jugendliche von 14 bis 15 Jahren | ! - Wie bei Kindern von 12 bis 13 Jahren, jedoch zusätzlich:
- Schießen mit Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 . |
| Jugendliche ab 16 Jahren | ! - Wie bei Jugendlichen von 14 bis 15 Jahren, jedoch:
- keine besondere Obhut erforderlich („normale“ zur Standaufsicht berechnete Person reicht) |

Einverständniserklärung nach § 27 Abs. 3 WaffG

Für mein/unsere Kind (nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Straße, Hausnr., PLZ und Ort: _____

gebe ich als alleinige/r Sorgeberechtigte/r bzw. geben wir als gemeinsame Sorgeberechtigten bis auf schriftlichen Widerruf mein bzw. unser Einverständnis für das Schießen auf Schießstätten

- mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, solange das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12.

Wenn das Schießen unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson stattfindet.

Ort und Datum

Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten*

Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten*

* Bei alleinigen Sorgeberechtigten bitte einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht beifügen.

Die Einverständniserklärung ist bei jedem Schießen griffbereit aufzubewahren!